

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
vom 01.07.2020

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	185,00 Euro	162,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	97,00 Euro	74,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	49,00 Euro	26,00 Euro
1.4	Vereinsraum	77,00 Euro	54,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 23,00 Euro gewährt. Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	92,00 Euro	80,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	49,00 Euro	37,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	24,00 Euro	12,00 Euro
1.4	Vereinsraum	40,00 Euro	28,00 Euro

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ²⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	204,00 Euro	181,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	107,00 Euro	84,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	54,00 Euro	31,00 Euro
1.4	Vereinsraum	85,00 Euro	62,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	101,00 Euro	89,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	54,00 Euro	42,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	26,00 Euro	14,00 Euro
1.4	Vereinsraum	44,00 Euro	32,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ²⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

²⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	222,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	116,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	59,00 Euro
1.4	Vereinsraum	92,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20 ,00 Euro intern verrechnet.

Öffentliche Bekanntmachung

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 23,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2021. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2021 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³⁾ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2020 in Kraft.

Melsungen, 03. Juni 2020
75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehender IV. Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, den 03. Juni 2020
II 3.1 Kü -75-02-38-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Verteiler:

1. HNA - Melsunger Allgemeine - amtliche@hna.de
2. Homepage Stadt Melsungen – Simone Orlik, simone.orlik@t-online.de
3. MB-Media GmbH & Co. KG – steven.vorphal@ks.extratip.de
4. SEK-News – redaktion@seknews.de
5. Nordhessen Journal - Redaktion@nordhessen-journal.de
6. Mandatsträger per E-Mail
7. Aushang Rathaus
8. Aushang Dienstleistungszentrum
9. Aushang Stadtteil Kirchhof
10. z.d.A.